

Wo man sich erkundigen kann

Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V., Hans-Wilhelm-Mertens-Straße 2, 50858 Köln, Telefon 0 22 34/484 55

Bauinnung München, Westendstraße 179, 80686 München, Telefon 0 89/570 70 40

WTA - Wissenschaftlich Technische Arbeitsgemeinschaft für Denkmalpflege und Bauinstandsetzung e.V., Ziegeleistraße 8b, 85238 Petershausen, Telefon 0 81 37/808 707

Bauzentrum, Meisterring München, Radlkofersstraße 16, Telefon 0 89/502 89 80

Verbraucherzentrale Bayern e.V., Mozartstraße 9, 80336 München, Telefon 0 89/53 98 70

So wird es ...

Fortsetzung von Seite 71

Häusern. Diese Geräte sind bestenfalls für einen feuchten Schrank oder Bettkasten geeignet. Andere Trockenlegungsarten wie zum Beispiel Mikrowellen und dergleichen sind ebenso untauglich, ganz zu schweigen von Elektroschock oder anderen elektrophysikalischen Verfahren sowie Trockenlegung mittels Chemikalien.

Mögen einige dieser Verfahren noch für den Altbau unter bestimmten Voraussetzungen einen Sinn haben, so sind sie ungeeignet, eine Trockenlegung an einem hochwassergeschädigten Haus zu bewirken. Besonders schlimm wird es auch, wenn Hausbesitzern eingeredet wird, daß die Trockenlegung „auch mittels „Entfeuchtungsputzen“ geht. Wenn geschädigte Putze erneuert werden müssen, dürfen nur geeignete Sanierputze genommen werden. Die Feuchte ist auch dafür verantwortlich, daß leicht Schimmelpilze und auch Hauschwamm wachsen können. Deswegen müssen Keller und überschwemmte Räume schnellstens restlos geräumt und gesäubert werden, damit nichts zu faulen beginnt. Ausreichendes Lüften ist in den folgenden Monaten besonders wichtig.

Wichtig ist, die richtige Fachfirma zu finden. Dies ist nicht immer einfach. Am sichersten ist es, sich über die Handwerkskammer oder die Bauinnung und die Verbraucherverbände sowie die Gemeinde- und Stadtverwaltungen zu erkundigen. Auch die WTA (siehe Kasten) hat angeboten, generelle Fragen zu beantworten. Wenn man sich an die aufgeführten Verbände und Institutionen wendet, ist die Gefahr, auf unseriöse Firmen hereinzufallen, schon sehr eingeschränkt.

EDMUND BROMM
Ismaning

Hochwasser – hilft Justizia?

Behörden müssen für schadlosen Hochwasserabfluß sorgen

Die Überschwemmungen der letzten Wochen haben nicht nur schwere Schäden an Fluren, Gebäuden und Inventar verursacht, sondern bei den Betroffenen auch die Frage nach der Verantwortung entstehen lassen, zumal nur die wenigsten über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Sind die Schäden wohl möglich vermeidbar gewesen? Wer hat dann für den eingetretenen Schaden einzustehen?

Ob die Betroffenen hier von den Gerichten und Hilfe bei der Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche erwarten dürfen, erklärt Rechtsanwalt Josef Deuringer, Augsburg.

Überschwemmungen finden ihre Ursache nicht nur in besonderen Witterungsbedingungen, sondern auch in der voranschreitenden Bodenversiegelung unserer Landschaft. Sie mindert das natürliche Speichervolumen und fördert den oberflächigen Ablauf der Wassermassen. Entstehen Überschwemmungsschäden daraus, daß der Abfluß des Oberflächenwassers durch die Ausweisung umfangreicher Baugebiete und die dabei bewirkte Bodenversiegelung verändert worden ist, so kann daraus allerdings weder gegen die Kommune noch gegen den Freistaat Bayern als Träger des an der Bauleitplanung beteiligten Wasserwirtschaftsamtes geltend gemacht werden. So hat dies jedenfalls der Bundesgerichtshof gegen einen betroffenen Landwirt entschieden, dessen Felder regelmäßig überschwemmt wurden.

Auch besteht keine allgemeine Pflicht der Baugenehmigungsbehörden gegenüber einem Bauwerber auf eine drohende Überschwemmungsgefahr hinzuweisen, wenn eine solche nur bei außergewöhnlichen Hochwassern besteht.

Andererseits haben aber die Gewässeraufsichtsbehörden eine Amtspflicht für einen schadlosen Hochwasserabfluß zu sorgen. Diese Amtspflicht bezieht sich nicht nur auf eine „durchschnittliche Hochwassersituation“, sondern auch auf ein sogenanntes Hundertjähriges Hochwasser. Diese Amtspflicht besteht nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber den Eigentümern nahegelegener Grundstücke. Läßt sich eine Verletzung dieser Amtspflicht nachweisen, so kann zum Beispiel der Freistaat Bayern auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Ist so zum Beispiel der mangelhafte Zustand eines Damms an der Stelle, an der das Wasser übertrat, bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt



DIE KARTOFFELN sind hinüber. Ist Schadensersatz möglich?

erkennbar gewesen und war es den Verantwortlichen auch möglich und zumutbar, diesen Mangel im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zu beheben, können mit Aussicht auf Erfolg Ansprüche geltend gemacht werden. Ähnliches gilt, wenn zum Beispiel eine Flutmulde verfüllt oder ein Durchlaß verengt und dadurch ein schadloser Hochwasserabfluß verhindert wurde. Sicherlich wird es im Einzelfall nicht immer einfach sein, der Behörde nachzuweisen, daß der entstandene Schaden auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruht. Eine solche liegt nämlich nur dann vor, wenn der schädigende Erfolg vorausehbar ist. Dabei müssen in die Prognoseentscheidungen allerdings auch Hundertjährige Hochwasser einbezogen werden. Ob solche Amtspflichtverletzungen bei der nunmehr eingetretenen Hochwasserkatastrophe vorliegen, muß jeweils im Einzelfall und in jeder örtlichen Situation unterschiedlich bewertet werden.

Hoffnung auf Ersatz der eingetretenen Überflutungsschäden können sich auch diejenigen machen, deren Flächen durch Eingriffe, wie zum Beispiel der Absperrung eines Entwässerungsgrabens, geschädigt wurden, um damit eine Wassergefahr für andere Gebiete, zum Beispiel ein Wohngebiet, abzuwenden. Wer hier zum Schutz anderer „aufgeopfert“ wurde, kann im Einzelfall Entschädigungsansprüche aus enteignungsähnlichem Eingriff geltend machen. Dasselbe Anspruchsgrundlage besteht auch dann, wenn durch eine Verlegung des Gewässerbetts oder die Umgestaltung des Ufergeländes eine nicht unerhebliche Überschwemmungsgefahr geschaffen wurde.

Eine Amtspflicht besteht erst nicht nur hinsichtlich des Hochwasserschutzes an Gewässern, sondern auch hinsichtlich des gemeindlichen Entwässerungssystems. So hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß die Kanalisation ausreichend dimensioniert ist. Kanäle müssen nach den anerkannten Regeln der Technik für ein Regenereignis mit der Häufigkeit einmal pro Jahr be-

messen werden. Entspricht die Abwasserkanalisation nicht diesem Standard, tritt aber dennoch keine Haftung ein, wenn auch bei zureichender Abwasserkanalisation ein Rückstau aufgetreten wäre. Fehlt im Hausanschluß eine Rückstausicherung, so trifft den Hauseigentümer am eintretenden Schaden ein Mitschuldigen.

Amtshaftungsansprüche können auch aus der unzureichenden oder verspäteten Information möglicher Betroffener entstehen. So sind die Behörden im Katastrophenfall verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die möglichen Betroffenen möglichst rechtzeitig vor der bevorstehenden Überschwemmungsgefahr zu informieren. Ist infolge einer derartigen Amtspflichtverletzung zum Beispiel die rechtzeitige Räumung eines Kellers oder ähnliches nicht mehr möglich, so kann dies einen Schadensersatzanspruch begründen, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßen Handeln mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Insoweit trifft allerdings den Geschädigten die Beweislast.

Nicht selten liegt der eigentliche Hochwasserschaden darin, daß nach dem Rückfluß des Wassers Unrat, Abfälle und Schwemmgut auf den landwirtschaftlichen Flächen zurückbleiben und deren weitere Nutzung behindern oder unmöglich machen. Hier stellt sich die Frage, wer diesen Abfall einzusammeln und zu entsorgen hat. Hier hat zwar das Bundesverwaltungsgericht zu landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht frei zugänglich sind, entschieden, daß dies Sache des Eigentümers sei. Anders aber, wenn die Abfälle auf einem Grundstück lagern, das der Allgemeinheit rechtlich und tatsächlich zugänglich ist. Im Hinblick auf das allgemeine Betretungsrecht von landwirtschaftlichen Flächen gemäß Art. 22 Bayerisches Naturschutzgesetz kann man hier sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß das Einsammeln und Entsorgen nicht Sache der Land- und Forstwirte, sondern Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, denen die Beseitigungspflicht obliegt.

Für die von der Überschwemmungskatastrophe Betroffenen kann es daher im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, den Umfang der Schäden in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Sachverständige) zu dokumentieren und sich hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beraten zu lassen.

JOSEF DEURINGER
Augsburg